

## ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 08.03.2024 folgende Ordnungsänderung der Ehrenordnung (EO) beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

| Ehrenordnung  |  |
|---|--|
| Alt   | Neu  |
| <p>§ 2 – Ehrenpräsident,<br/>Ehrenmitglieder,<br/>Ehrenkreisvorsitzender</p> <p>1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat.</p> <p>Mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist die Verleihung des Goldenen Ehrenringes verbunden.</p> <p>2. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an solche Mitglieder verliehen werden, die Inhaber der Verbandsehrennadel in Gold sind und sich um den Fußballsport und den bfv in besonders hohem Maße verdient gemacht haben.</p> <p>Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Verleihung des Ehrenbriefes verbunden.</p> <p>3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Verbandstag.</p> <p>4. Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines Kreises gilt Ziff. 1 Abs. 1 entsprechend. Zuständig für die Ernennung ist der Kreistag.</p> <p>5. Verdienten langjährigen Mitarbeitern des Kreisvorstandes kann bei deren Ausscheiden durch Beschluss des jeweiligen Kreisvorstandes die Auszeichnung „Ehrenmitglied des Kreises“ verliehen werden.</p> | <p>§ 2 – Ehrenpräsident,<br/>Ehrenmitglieder,<br/>Ehrenkreisvorsitzender</p> <p>1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat.</p> <p>Mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist die Verleihung des Goldenen Ehrenringes verbunden.</p> <p>2. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an solche Mitglieder verliehen werden, die Inhaber der Verbandsehrennadel in Gold sind und sich um den Fußballsport und den bfv in besonders hohem Maße verdient gemacht haben.</p> <p>Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Verleihung des Ehrenbriefes verbunden.</p> <p>3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Verbandstag.</p> <p>4. Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines Kreises gilt Ziff. 1 Abs. 1 entsprechend. Zuständig für die Ernennung ist der Kreistag.</p> <p>5. Verdienten langjährigen Mitarbeitern des <del>Kreisvorstandes</del> Kreises kann bei deren Ausscheiden durch Beschluss des jeweiligen Kreisvorstandes die Auszeichnung „Ehrenmitglied des Kreises“ verliehen werden.</p> |